

## Beschluss Nr. 043/2020

---

### Betreff:

**Antrag der "Agence wallonne de la santé, de la protection sociale, du handicap et des familles" (Wallonische Agentur für Gesundheit, Sozialschutz, Behindertenwesen und Familie) (abgekürzt: "AVIQ") auf Ermächtigung, im Rahmen der Ausübung der ihr durch das Gesetz anvertrauten Aufgaben, insbesondere der Kontrolle der Organisation von medizinisch-sanitären Transporten, die Nationalregisternummer zu benutzen**

**DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches vom 29. September 2011 "de l'action sociale et de la santé" (soziale Aktion und Gesundheit) - dekretaler Teil, Kapitel IV;

Aufgrund des Dekrets vom 3. Dezember 2015 "relatif à l'Agence wallonne de la santé, de la protection sociale, du handicap et des familles" (Wallonische Agentur für Gesundheit, Sozialschutz, Behindertenwesen und Familie)

**Beschließt am 15.05.2020**

## 1. Allgemeiner Teil

Der Antrag auf Zugriff auf die Nationalregisternummer und ihre Benutzung wird von der "Agence wallonne de la santé, de la protection sociale, du handicap et des familles" (Wallonische Agentur für Gesundheit, Sozialschutz, Behindertenwesen und Familie) (abgekürzt: "AVIQ"), nachstehend "Antragsteller" genannt, im Rahmen ihrer Tätigkeiten der Kontrolle der Organisation von medizinisch-sanitären Transporten eingereicht.

Die Identität des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen und die des Datenschutzbeauftragten sind mitgeteilt worden.

Der Antragsteller gibt an, dass er die Zentrale Datenbank für den Informationsaustausch (ZDIA) als Dienste-Integrator für den Zugriff auf die Nationalregisternummer hinzuzieht. Es obliegt dem Antragsteller und der ZDIA, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

## 2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller erklärt, dass es sich um einen neuen Antrag handelt.

Der Antragsteller kann schon mehrere durch Königlichen Erlass<sup>1</sup>, vom Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters<sup>2</sup> und vom Minister der Sicherheit und des Innern<sup>3</sup> erteilte Ermächtigungen zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters geltend machen.

Vorliegender Antrag auf Zugriff auf die Nationalregisternummer und ihre Benutzung wird jedoch als neuer Antrag angesehen, in dem Maße, wie er die Erfüllung eines neuen Zwecks betrifft, und zwar die Kontrolle der Organisation von medizinisch-sanitären Transporten.

---

<sup>1</sup> Königlicher Erlass vom 17. Februar 1998 zur Ermächtigung der "Agence wallonne pour l'intégration des personnes handicapées" (Wallonische Agentur für die Eingliederung der behinderten Personen), auf Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen zuzugreifen (B.S. vom 27. Mai 1998).

Königlicher Erlass vom 23. November 2001 zur Ermächtigung der "Agence wallonne pour l'intégration des personnes handicapées" (Wallonische Agentur für die Eingliederung der behinderten Personen), die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen zu benutzen (B.S. vom 26. Januar 2002).

<sup>2</sup> Beschluss Nr. 14/2009 vom 18. Februar 2009 über den Antrag der "Agence wallonne pour l'intégration des Personnes Handicapées" (Wallonische Agentur für die Eingliederung der behinderten Personen) (AWIPH), auf Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Erkennungsnummer zu benutzen, um die Zahlung von Familienbeihilfen ihres statutarischen Personals zu gewährleisten und in diesem Zusammenhang die ihr durch die Rechtsvorschriften über Familienbeihilfen auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Beschluss Nr. 07/2012 vom 11. Januar 2012 über den Antrag auf Ermächtigung zur Aktualisierung und Erweiterung des Datenzugriffs im Rahmen der Verbindung zwischen der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit und der "Agence wallonne pour l'intégration des Personnes Handicapées" (Wallonische Agentur für die Eingliederung der behinderten Personen).

Beschluss Nr. 45/2014 vom 4. Juni 2014 über den Antrag auf Erweiterung des Beschlusses NR Nr. 07/2012 vom 11. Januar 2012 zur Ermächtigung der "Agence wallonne pour l'intégration des Personnes Handicapées" (Wallonische Agentur für die Eingliederung der behinderten Personen), auf Informationen des Nationalregisters, im Hinblick auf die Informationen, die im neuen Artikel 3 Absatz 1 Nr. 9°/1, eingefügt durch das Gesetz vom 17. März 2013, erwähnt sind, und auf Informationen aus den Bevölkerungsregistern, im Hinblick auf die Informationen, die im neuen Artikel 492/1 § 1 Nr. 1 und 12 des Zivilgesetzbuchs, ebenfalls eingefügt durch das Gesetz vom 17. März 2013, erwähnt sind, zuzugreifen.

Beschluss Nr. 67/2015 vom 18. November 2015 über den Antrag der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit für eigene Zwecke und für mehrere Einrichtungen für soziale Sicherheit, auf Informationen in Bezug auf die "gesetzliche Vertretung" und/oder Abstammung im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Aufträge zuzugreifen.

Beschluss Nr. 46/2016 vom 22. Juni 2016 in Bezug auf den Antrag von AVIQ, für die Ermächtigungen zum Zugriff auf das Nationalregister und zur Benutzung der Erkennungsnummer des Nationalregisters als Rechtsnachfolger von AWIPH anerkannt zu werden.

Beschluss Nr. 86/2016 vom 16. November 2016 in Bezug auf den Antrag von AVIQ, für die Ermächtigungen zum Zugriff auf das Nationalregister und zur Benutzung der Erkennungsnummer des Nationalregisters als Rechtsnachfolger von AWIPH anerkannt zu werden.

<sup>3</sup> Beschluss Nr. 52/2019 vom 3. Dezember 2019 - Antrag auf Zugriff auf Informationen des Nationalregisters, des Fremdenregisters und des Warteregisters und auf Benutzung der Nationalregisternummer, eingereicht von AVIQ ("Agence wallonne pour une vie de qualité", wallonische Agentur für Lebensqualität) in ihrem eigenen Namen sowie für Rechnung der wallonischen Kassen für Familienbeihilfen im Hinblick auf die Verwaltung und die Auszahlung der Familienbeihilfen in der Wallonischen Region.

## 2.2 Kontext und Prüfung *Ratione personae* des Antrags (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983) - Zwecke

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 2 und Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingereicht, aufgrund derer öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts ermächtigt werden können, auf Informationen zuzugreifen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, oder von Aufgaben, die ausdrücklich als solche anerkannt werden, erforderlich sind.

In der Tat kann der Antragsteller aufgrund des Dekrets vom 3. Dezember 2015 "relatif à l'Agence wallonne de la santé, de la protection sociale, du handicap et des familles" (Wallonische Agentur für Gesundheit, Sozialschutz, Behindertenwesen und Familie) und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Mai 2005 "portant application du Décret du 29 avril 2004 relatif à l'organisation du transport médico-sanitaire" (zur Anwendung des Dekrets vom 29. April 2004 über die Organisation des medizinisch-sanitären Transports) als mit einem Auftrag von allgemeinem Interesse betraut angesehen werden.

Im Hinblick auf Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 ist der Antrag zulässig.

Vorliegender Antrag erfolgt im Rahmen der Tätigkeiten des Antragstellers im Zusammenhang mit der Kontrolle medizinisch-sanitärer Transportdienste, wie in Kapitel IV des Wallonischen Gesetzbuchs "de l'action sociale et de la santé" (soziale Aktion und Gesundheit) vom 29. September 2011 - dekretaler Teil bestimmt: Medizinisch-sanitärer Transport.

Aufgrund dieses Gesetzbuches muss jeder medizinisch-sanitäre Transportdienst zugelassen sein (siehe Artikel 681). Diese Zulassung wird von der Regierung oder ihrem Beauftragten, in diesem Fall dem Antragsteller, erteilt. Es obliegt daher letzterem, eine ganze Reihe von Bedingungen zu prüfen, darunter auch die Qualifikationen der Krankenwagenfahrer. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Artikel 680, 687 und 688 des Wallonischen Gesetzbuchs "de l'action sociale et de la santé" (soziale Aktion und Gesundheit) verwiesen (Übersetzung):

*Art. 680 - § 1 - Im Sinne des vorliegenden Kapitels versteht man unter: (...)*

*5. Krankenwagenfahrer: Personen mit den in Artikel 687 Nr. 4 erwähnten Qualifikationen, die den medizinisch-sanitären Transport vornehmen (...).*

*Art. 687 - Jeder medizinisch-sanitäre Transport mit Krankenwagen erfüllt die von der Regierung festgelegten Kriterien in Bezug auf: (...)*

*4. die erforderlichen Qualifikationen der Krankenwagenfahrer, die Gleichwertigkeiten dieser Qualifikationen und die obligatorische Weiterbildung, unbeschadet der Bestimmungen, die im Königlichen Erlass vom 2. Juli 2009 zur Festlegung der Liste der Heilhilfsberufe vorgesehen sind (...).*

*Art. 688 - Jeder medizinisch-sanitäre Transport mit medizinischem Leichtfahrzeug erfüllt die von der Regierung festgelegten Kriterien in Bezug auf: (...)*

*4. die erforderlichen Qualifikationen des Personals, die Gleichwertigkeiten dieser Qualifikationen und die obligatorische Weiterbildung (...).*

Um überprüfen zu können, ob diese Anforderungen in Bezug auf die Qualifikationen der Krankenwagenfahrer erfüllt sind, kann der Antragsteller insbesondere die Datenbank der Ständigen Föderalen Datenbank der Fachkräfte der Gesundheitspflegeberufe wie in Abschnitt 7 des Koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe erwähnt, auch UPPAD (für "Unique Portal for Professionals for Administrative Data") genannt, einsehen.

Zur Erinnerung: UPPAD ist ein Portal, das einen zentralen Zugriff auf persönliche und berufliche Verwaltungsdaten, einschließlich Zulassungen und Qualifikationen, von Gesundheitsakteuren bietet. Gemäß Artikel 97 § 2 dieses Gesetzes muss diese Datenbank *die Ausführung der ordnungsgemäßen Aufträge der Verwaltungen und den zwischen öffentlichen Einrichtungen für soziale Sicherheit, öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen ordnungsgemäßen Aufträge erlaubten Datenaustausch im Hinblick auf eine administrative Vereinfachung ermöglichen.*

Sofern sich unter den in dieser Datenbank gespeicherten Informationen insbesondere die Nationalregisternummer befindet (siehe Art. 98 des Gesetzes vom 10. Mai 2015) und die Einsichtnahme dieser Datenbank auf eben dieser Nummer basiert, möchte der Antragsteller ermächtigt werden, diese Nummer zu benutzen. Darüber hinaus möchte der Antragsteller in den Fällen, in denen er nur über den Namen, die Vornamen und das Geburtsdatum eines Krankenwagenfahrers verfügt, ebenfalls ermächtigt werden, beim Nationalregister nach dieser Nummer suchen zu können.

- ⇒ Da die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Benutzung der Nationalregisternummer und gegebenenfalls der Zugriff auf diese Nummer beantragt wird, im Gesetz klar beschrieben sind, kann der Antrag als begründet angesehen werden.
- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Krankenwagenfahrer, die im Bereich des medizinisch-sanitären Transports arbeiten.

### 2.4 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten und eine Beschreibung der angenommenen Maßnahmen mitgeteilt, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Als für die Verarbeitung Verantwortlicher muss er dafür sorgen, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Antragsteller eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

## 2.5 Kategorien von Daten, auf die sich der Antrag auf Zugriff bezieht – Prüfung der Verhältnismäßigkeit

### 2.5.1.1 Nationalregisternummer

Der Antragsteller möchte ermächtigt werden, die Nationalregisternummer benutzen zu dürfen, um im Rahmen der Kontrolle der medizinisch-sanitären Transportdienste die Krankenwagenfahrer in der UPPAD-Anwendung (siehe oben) zu identifizieren, insbesondere um die erforderlichen Qualifikationen des Personals, die Gleichwertigkeiten dieser Qualifikationen und die obligatorische Weiterbildung zu überprüfen.

In der Tat erfordert die Überprüfung dieser Bedingungen innerhalb der UPPAD die Identifizierung der Betroffenen auf der Grundlage ihrer Nationalregisternummer.

### 2.5.1.2 Namen, Vornamen und Geburtsdatum

Darüber hinaus möchte der Antragsteller, wenn er nicht im Besitz der betreffenden Nummer ist, ebenfalls ermächtigt werden, das Nationalregister auf der Grundlage von Name, Vornamen und Geburtsdatum einzusehen, um die Nationalregisternummer der Person zu erhalten, deren Qualifikationen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens überprüft werden sollen (phonetische Suche auf der Grundlage des Namens, der Vornamen und des vollständigen Geburtsdatums).

Zu diesem Zweck ist auch der Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Name, Vornamen und Geburtsdatum erlaubt.

- ⇒ Der Zugriff auf diese Information und ihre Benutzung erscheinen im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und können folglich gewährt werden, und zwar gemäß Artikel 8 und Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

## 2.6 Häufigkeit

Sofern der Antragsteller seine Kontrollaufgaben ständig ausübt, kann auch die ständige Benutzung der Nationalregisternummer und gegebenenfalls der ständige Zugriff auf besagte Nummer gewährt werden.

## 2.7 Befugte Personen

Die Personen, die befugt sind, die Nationalregisternummer zu benutzen und gegebenenfalls auf sie zuzugreifen, sind die Attachés und die Assistenten der Direktion für ambulante und primäre Pflege, die mit der Überprüfung der Zulassungsbedingungen beauftragt sind.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass es ihm obliegt, eine Liste der Personen zu erstellen, die die Nationalregisternummer benutzen, und dass diese Liste laufend aktualisiert wird und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten wird.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

## 2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller gibt an, dass er die Dienste der ZDIA als Dienste-Integrator hinzuzieht. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass der Antragsteller dafür verantwortlich ist, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

## 2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt.

Eine unbefristete Ermächtigung kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der DSGVO auferlegten Maßnahmen. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden.

Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in 10 Jahren erscheint angemessen.

Wir weisen den Antragsteller darauf hin, dass für den Fall, dass in der Zwischenzeit eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit eintritt, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, es dem Antragsteller obliegt, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

## 2.10 Aufbewahrungsfrist

Der Antragsteller gibt an, die Daten nicht aufzubewahren. Die Daten werden nur über die Webschnittstelle zur Einsichtnahme der authentischen Quellen der ZDIA (BCED-WI) eingesehen.

### 3. Beschluss

#### **Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung**

**ermächtigt** den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen die Nationalregisternummer zu benutzen,

**ermächtigt** den Antragsteller, unter den vorerwähnten Bedingungen das Nationalregister auf der Grundlage der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen) und 2 (nur Geburtsdatum) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Daten einzusehen, um auf die Nationalregisternummer zuzugreifen,

**beschließt**, dass die Ermächtigung für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

**erinnert** den Antragsteller daran, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Nationalregisternummer ergriffen werden, und dass es ihm obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung